

1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung gegenüber
 - einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und
 - juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder
 - einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Unser Vertragspartner wird im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet.
- 1.3. Allen SPAES Bestellungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende oder darüberhinausgehende Verkaufs- oder sonstige Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, sie werden weder durch vorbehaltlose Annahme der Ware noch durch Bezahlung Vertragsinhalt.
- 1.4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen mit dem Vertragspartner, wie z.B:
 - für die Aufnahme von Vorvertragsverhandlungen oder
 - der Anbahnung eines Vertrags, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

2. VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSUNTERLAGEN, AUSFÜHRUNG

- 2.1 Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, sowie Lieferabrufe bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail). Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder maschinell lesbare Datenträger erfolgen
- 2.2 Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang an, so ist SPAES zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- 2.3 Bei erstmaligen Bestellungen oder bei Änderungen in der Ausführung von Aufträgen ist vor endgültiger Fertigung / Serie eine von SPAES definierte Anzahl Musterteile mit Fertigungs-/ Prüfdokumentation (inkl. Istwerten), als solche kenntlich gemacht, uns vorzulegen. Erst nach schriftlicher Freigabe der Musterteile und der Fertigungs- / Prüfdokumentation durch uns gilt der Auftrag als endgültig erteilt. Wir weisen mangelhafte sowie sonst von unseren oder sonstig geltenden Vorschriften abweichende Ware zurück.
- 2.4 Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Ware ständig sicherzustellen, zu überprüfen und zu dokumentieren. Der Lieferant hat die Möglichkeit die Qualitätsverbesserung zu prüfen und SPAES einen Vorschlag zu unterbreiten.
- 2.5 Sämtliche von SPAES dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie z.B. Muster, Modelle, Skizzen, Zeichnungen und Kalkulationen und ähnliche Informationen auch in elektronischer Form, bleiben SPAES Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden. Urheberrechte hieran behält sich SPAES vor.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Kopien zu fertigen und zurückzubehalten. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der SPAES Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert kostenfrei zurückzugeben.

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von SPAES als vertraulich gekennzeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen (inkl. Einsatzzweck) ergibt, nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 2.6 Der Lieferant nimmt ohne vorherige schriftliche Zustimmung keine Änderungen, z.B. im Design, in der Zusammensetzung, Produktionseinrichtung, Standort, Lieferkette, Verpackung oder Logistik der bestellten Produkte / Einheiten vor.

- 2.7 Die vollständige oder überwiegende Durchführung des Vertrages durch Dritte (Unterauftragnehmer) bedarf der SPAES Zustimmung.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen jegliche Nachforderungen aus.
- 3.2 Ist ein Preis „ab Werk“ oder ähnliches vereinbart, ist ein von SPAES benannter Spediteur zu beauftragen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant. Das Risiko der Beschädigung / Untergang der Ware trägt der Lieferant.
Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
In dem Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung zurückzunehmen und sie bei SPAES auf seine Kosten abzuholen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Der Lieferant ist verpflichtet, möglichst Pendelverpackungen einzusetzen. Wo dies nicht möglich ist, recyclebare Stoffe zu verwenden.
- 3.4 Rechnungen/Gutschriften sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der zugrundeliegenden Lieferung per Post zu senden an
SPAES GmbH & Co.KG
Greschbachstraße 29
D-76229 Karlsruhe
oder GoBD-konformer elektronischer Form per E-Mail ausschließlich an: **accounting@spaes.de**.
- 3.5 Rechnungen und Gutschriften müssen mindestens folgende Angaben beinhalten:
- Lieferantenummer,
 - unsere Bestell- und Projektnummer
 - SPAES Artikelbezeichnung, SPAES Artikelnummer, Artikel-Einzel- und Gesamtpreis,
 - Zolltarifnummer, Ursprungsland,
 - sowie alle Anforderungen des § 14 UStG
- 3.6 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. bei späterem Rechnungserhalt ab Posteingang mit 4% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichteten Forderungen abzutreten.
- 3.8 Die im Rahmen einer Beistellung von SPAES dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Produkte / Dienstleistungen bleiben Eigentum von SPAES. Der Lieferant erwirbt daran keine Eigentumsrechte, ungeachtet seiner geleisteten bzw. zu leistenden Tätigkeit. Der Lieferant hat diese Produkte / Dienstleistungen getrennt von seinen Produkten / Dienstleistungen aufzubewahren und gegen Zugriff unbefugter Dritter und Untergang zu sichern.

4. LIEFERUNG, LIEFERZEIT, LIEFERVERZÖGERUNGEN

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Die Liefertermine und Fristen sind eingehalten, wenn die Ware an diesem Tag bei uns oder bei der von uns genannten Lieferanschrift eingeht.
Sollte ein Liefertermin nicht eingehalten werden (können), so hat der Lieferant dies schriftlich SPAES mitteilen. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet uns der Lieferant für hierdurch entstandene Schäden. Durch die Meldung wird der Lieferant nicht grundsätzlich von der Schadensersatzpflicht (Verzugsschaden) befreit.
- 4.2 Vorab- und Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
Bei vorzeitiger Anlieferung der Waren ist SPAES berechtigt, diese bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern.
- 4.3 Warenbegleitdokumente sind stets zusammen mit der Ware an die Lieferadresse zuzusenden.

Gefahrstoffe sind grundsätzlich mit dem aktuellen Sicherheitsdatenblättern anzuliefern, liegt dies der Sendung nicht bei, wird die Annahme verweigert.

Bescheinigungen / Zertifikate müssen von berechtigten Personen unterschrieben sein und sind vorab per E-Mail an sales@spaes.de zu senden.

- 4.4 Lagerzeitbegrenzte Materialien müssen bei Anlieferung eine Restlaufzeit von mindestens 80% aufweisen. Die eingesetzte Logistikkette hat den Nachweis (bei Anlieferung) zu erbringen, dass die Vorgaben hinsichtlich Temperatur, Stoßbelastung usw. eingehalten wurden.

- 4.5 Warenannahme erfolgt:

Montag bis Donnerstag	09:00 Uhr bis 11:45 Uhr	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
-----------------------	-------------------------	-------------------------

Freitag	09:00 Uhr bis 11:45 Uhr	
---------	-------------------------	--

Es ist keine Kranentladung möglich.

Pakete / Kisten mit einem max. Stückgewicht 25 Kilo,

Europaletten mit einem max. Gewicht 750 Kilo. Packstückhöhe max. 1.800 mm.

Darüberhinausgehende Gewichte / Abmessungen sind mit SPAES abzustimmen.

Die Abnahme der Waren erfolgt unter dem Vorbehalt der weiteren Prüfung. Ein Empfang der Ware wird von SPAES quittiert.

5. ÜBERGANG DER GEFAHR

Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei Haus (abgeladen) an die in der Bestellung festgelegte Lieferanschrift.

Der Lieferant ist verpflichtet, die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig vorzulegen. Er haftet für sämtliche Nachteile, die sich durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen.

6. BESCHAFFENHEIT, MANGELHAFTUNG

- 6.1 Vor der Feststellung von Mängeln erfolgte Zahlungen oder die Abnahme der Ware stellt keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung.

- 6.2 Werden Mängel identifiziert, so informiert SPAES den Lieferanten. Der Lieferant untersucht die Ursache und schlägt Korrektur- sowie Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung vor. Dabei gilt:

- Nacharbeit nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SPAES.
- Der Lieferant hat SPAES einen 8 - D Report innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels ausgefüllt vorzulegen.
- Vermutliche gefälschte Teile werden nicht an den Lieferanten zurückgesendet und es ergeht eine Meldung an das LBA und BKA.

- 6.3 Eingehende Waren werden unverzüglich nach der Ablieferung untersucht, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang und nach Art der Ware und deren Verwendungszweck möglich ist.

- 6.4 Die Rüge § 377 Abs. 1 HGB ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht; Gleiches gilt bei verdeckten Mängeln § 377 Abs. 3 HGB ab Entdeckung des Mangels.

- 6.5 Der Lieferant haftet für etwaige Mängel der Ware uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. SPAES ist auch berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten die Ware auf Kosten des Lieferanten nachzubessern oder durch einen Dritten nachbessern zu lassen.

7. PFLICHTEN DES LIEFERANTEN

- 7.1 Der Lieferant sichert eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten, gerechnet ab festgestellter Mängelfreiheit des Produktes/Dienstleistung.

Der Lieferant hat die zu liefernde Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sachgemäß zu verpacken.

- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet SPAES über den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens informieren.
Der Lieferant informiert SPAES über bevorstehende Veränderungen in der Geschäftsführung / Gesellschafterstruktur rechtzeitig.
Der Lieferant verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen eine Selbstauskunft und den Stand der Zertifizierung / Zulassung an SPAES zu melden. Bei Verlust der Zertifizierung / Zulassung ist eine sofortige Meldung an SPAES vorzunehmen.
- 7.3 Der Lieferant überwacht seine Zulieferkette / Unterauftragnehmer und bewertet deren Risiken. Dazu werden u.a. Lieferantenaudits durchgeführt.
Der Lieferant hat seine Mitarbeitenden, sowie die der Zulieferkette / Unterauftragnehmer hinsichtlich der Geheimhaltung / Vertraulichkeit nachweislich zu unterweisen.
Der Lieferant sichert die Einhaltung der gültigen Arbeitsschutz- und Umweltgesetze durch sein Unternehmen und die Zulieferkette / Unterauftragnehmer zu.
- 7.4 SPAES, deren Kunden bzw. Behörden / regelsetzenden Einrichtungen gewährt der Lieferant, während den üblichen Arbeitszeiten, Zutritt zum Unternehmen und den Unterlagen (im Rahmen der Beauftragung).
- 7.5 Der Lieferant verwendet nur geprüftes und freigegebenes Werkzeug (z.B. entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift). Alle eingesetzten Prüf- und Messmittel unterliegen einer Kalibrierung (akkreditiertes Labor). Stellt SPAES Einrichtungen / Vorrichtungen und/oder Prüf- und Messmittel bei, so hat der Lieferant die Kalibrierung mit SPAES abzustimmen.
- 7.6 Kommen im Rahmen der Produktion / Herstellung Stoffe entsprechend der REACH Verordnung EG 1907/2006 Anhang XVII zum Einsatz, so hat der Lieferant unaufgefordert darauf in allen Dokumenten (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) hinzuweisen. Soweit erforderlich, müssen die Stoffe insbesondere fristgerecht vorregistriert und nach Ablauf der Übergangsfristen registriert sein. Hat der Lieferant seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist er für die Einhaltung der Anforderungen nach REACH über einen Alleinvertreter gemäß Artikel 8 REACH verantwortlich.
- 7.7 Der Lieferant ist im Falle einer Verletzung seiner Pflichten gemäß dieser Einkaufsbedingungen zum Ersatz des uns hieraus entstehenden Schadens (einschließlich Aufwendungen und Kosten einer Rechtsverfolgung) verpflichtet und hat SPAES von allen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und privatrechtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Pflichtverletzung ergeben, freizustellen

8. RECHTSMÄNGEL UND SCHUTZRECHTE

- 8.1 Für Rechtsmängel haftet der Lieferant entsprechend der gesetzlichen Regelung.
Sobald der Lieferant feststellt, dass ein Rechtsmangel vorliegt, wird SPAES unverzüglich unterrichtet. Machen Dritte gegen uns in Bezug auf die gelieferten Produkte/Dienstleistungen Rechte geltend, ist der Lieferant verpflichtet, SPAES auf eigene Kosten bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. Der Lieferant stellt SPAES und dessen Kunden von solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern frei.
- 8.2 Schutzrechte, die durch Entwicklungen aufgrund spezieller Aufträge von SPAES oder durch gemeinsame Entwicklung mit dem Lieferanten begründet werden, stehen vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung allein SPAES zu. SPAES ist in diesem Falle allein berechtigt, eine ggf. erforderliche Registereintragung zu beantragen. Ist eine Übertragung solcher Schutzrechte auf SPAES nicht möglich, wird ein ausschließliches, dem Entwicklungszweck entsprechendes, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.

9. PRODUKTHAFTUNG, VERSICHERUNGSSCHUTZ

- 9.1 Wird SPAES wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder eines Fehlers / Mangels des Produkts, der auf die gelieferte Ware / Dienstleistung des Lieferanten zurückzuführen ist, von Dritten in Anspruch

genommen, ist der Lieferant verpflichtet, SPAES insoweit von diesen Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen.

- 9.2 Aufwendungen für Maßnahmen, die zur Abwehr der Gefahr einer späteren Haftung auf Grund eines Fehlers (Nichteinhaltung vertraglicher Zusicherungen) der vom Lieferanten gelieferten Ware / Dienstleistung insbesondere Aufwendungen für einen Rückruf, sind vom Lieferanten zu erstatten.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe, mindestens jedoch wie folgt, zu versichern:
- Produkthaftpflichtversicherung mit mindestens einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. für Personenschäden einerseits und Sachschäden (einschließlich reiner Vermögensschäden) andererseits je Schadensereignis und einer jährlichen Höchstersatzleistung von mindestens EUR 10 Mio. Die Versicherung muss einen Versicherungsschutz gewährleisten und Personen und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften, Ein- und Ausbaurkosten (auch für Teile und Zubehör von Luft-, Wasser- und Kraftfahrzeugen) und Schadensereignisse außerhalb von Deutschland (ausgenommen USA und Kanada), insbesondere innerhalb der Europäischen Union, einschließen sowie eine konventionelle Serienschadensklausel enthalten.
 - Die Rückrufkostenversicherung mit mindestens einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr.
 - Betriebsunterbrechungsversicherung für mindestens 12 Monate
- Sämtliche Versicherungen müssen während der Dauer dieses Vertrages und bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung bestehen; auf Verlangen sind SPAES die Versicherungspolizen zur Einsicht vorzulegen.
- 9.4 Jedwede Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung / Vermengung der von SPAES überlassenen Sachen durch den Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer ist nur zulässig, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- Wird Vorbehaltsware mit anderen, SPAES nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt SPAES das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes SPAES Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.

10. ERSATZTEILE

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung der Ware, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 10.2 Beabsichtigt der Lieferant die Einstellung des Produktes (Ersatzteils), so hat er SPAES mit einer Frist von sechs Monaten vor Einstellung zu informieren (Last Call).

11. GEHEIMALTUNG

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit SPAES bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und auch dies mit seiner Lieferkette / Unterauftragnehmer zu vereinbaren.
- 11.2 Werbemaßnahmen inkl. Anschauungsmuster mit SPAES, dessen Logo und / oder Produkten / Dienstleistungen, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung vornehmen.

12. DATENVERARBEITUNG

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass SPAES und dessen verbundenen Unternehmen die Kontaktinformationen des Lieferanten, einschließlich Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Zertifizierungen / Zulassungen speichern und nutzen dürfen. Sämtliche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Unterauftragnehmer zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Lieferanten weitergegeben werden.

13. GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- 13.1 Für Rechte und Pflichten aus dem Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand ausschließlich unser Geschäftssitz (Karlsruhe). In Einzelfall kann ein anderer Gerichtsstand gewählt werden.
- 13.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SPAES und dem Lieferanten gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.